

Anlage 7 – Patientenschulung

zu dem Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden

1. Schulungen

Im Rahmen des vorstehenden Vertrages sind nachstehende Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchzuführen. **Sie sind ausschließlich in der vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als verwendungsfähig erklärten Auflage zu verwenden.**

1.1 Kinder mit Asthma

Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen (AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V., AGAS) einschl. ASEV Schulung = Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern,

Asthma-Kleinkindschulung

Kontakt: Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung e.V. (<http://www.asthmaschulung.de>)

1.2 Erwachsene mit Asthma

NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (früher AFAS = Ambulantes Fürther Asthma-Schulungsprogramm)

Kontakt: Deutsche Atemwegsliga e.V. (<http://www.atemwegsliga.de>)

1.3 Erwachsene mit COPD

Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA) bzw. AFBE = Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem)

Kontakt: Deutsche Atemwegsliga e.V. (<http://www.atemwegsliga.de>)

Näheres ergibt sich aus den jeweils angebotenen Schulungsprogrammen.

2. Patientenvoraussetzungen

Schulungen werden für Patienten durchgeführt, die entsprechend Ihren kognitiven Fähigkeiten die mit der Schulung verbundenen Ziele erreichen und denen die Inhalte vermittelt werden können. Die hierfür notwendige Bereitschaft einer aktiven Mitwirkung an der Schulung muss gegeben sein.

3. Strukturqualität Schulungsarzt

Patientenschulungen können ausschließlich durch Ärzte entsprechend §§ 3 und 4 dieses Vertrages erbracht werden, soweit sie die Strukturvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bzw. 2 des Vertrages persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen und auf dieser Grundlage eine gesonderte Genehmigung zur Abrechnung der Schulungsleistungen durch die KV Nordrhein erhalten haben. Schulungen können sowohl durch ärztliches als auch durch nichtärztliches Personal durchgeführt werden soweit dieses die Anforderungen an die Qualifikation erfüllt. Die Qualifikation des Arztes und des nicht-ärztlichen Personals ergibt sich aus den Curricula der einzelnen Schulungen.

In die Schulungsprogramme sind die medizinischen Inhalte, insbesondere zur qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie gemäß Anlage 9 bzw. 11 der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung einzubeziehen. Weiterhin muss bei den Schulungen auf Inhalte, die der RSAV bzw. der DMP-A-RL widersprechen, verzichtet werden.